

Mehrfacher Verstoß gegen die Neutralitätspflicht

Landeswahlausschuss fordert Neuwahl im ZBV München

„Es wurde mehr als nur in unerheblichem Maße parteiergreifend und mit Mitteln des ZBV auf den Wählerwillen eingewirkt.“ Der Landeswahlausschuss hat bei der Kammerwahl 2022 einen mehrfachen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot durch den ZBV München festgestellt und erklärt die Wahl der BLZK-Delegierten aus München für ungültig. Jetzt sehen sich die 3500 Zahnärztinnen und Zahnärzte aus dem Zahnärztlichen Bezirksverband München Stadt und Land mit Aufwand und Kosten einer Neuwahl konfrontiert. Die Wahlbeeinflussung erfolgte zugunsten der Wahlliste ZZB/ZIM/WIR.

2022 war ein Super-Wahljahr für die bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie hatten entsprechend ihren lokalen ZBV zu wählen und konnten mit ihrem Votum die Delegierten aus dem Bezirk in die Vollversammlung der Landes Zahnärztekammer senden. Nun hat der Landes-

wahlausschuss, zuständig für die Kammerdelegierten, die Wahl im Bezirk München Stadt und Land für ungültig erklärt. Damit würde die 70-köpfige Vollversammlung der BLZK bis nach der Neuwahl ihre 14 Münchner Delegierten verlieren. Zwölf Delegierte sind von der Wahlliste Zukunft

Zahnärzte Bayern ZZB/ZIM/WIR, die auch die Mehrheit im ZBV stellt, zwei gehören dem FVDZ an.

Was war passiert? Dr. Bernd Markert aus München hatte die Wahl in München angefochten. Er verwies in seiner Anfech-



KOMMENTAR: EIN TIEFER SUMPF DER WAHLBEEINFLUSSUNG

Die Stellungnahme des Landeswahlausschusses macht eine massive, ja gruselig zu nennende Wählerbeeinflussung öffentlich. Im Eifer des Wahlgefechtes kann es immer wieder passieren, dass engagierte Wahlkämpfer über das Ziel hinausschießen – in Wort und Schrift. Aber was sich die ZZB-Mitglieder im ZBV München geleistet haben, ist unglaublich dreist – und unglaublich dumm! Fehlte es an juristischer und redaktioneller Unterstützung? Entweder das oder man hat sich über die professionelle Hilfe hinweggesetzt. Verantwortlich für Verstöße der Neutralitätspflicht und die rechtswidrige Wählerbeeinflussung sind in erster Linie die beiden Vorsitzenden. Sie und der „Chefredakteur“, dem der eine oder andere Kurs in Presserecht und der Unterscheidung zwischen Redaktion und Werbung gutgetan hätte, haben so gravierende Fehler begangen, dass sie dies für ihre Ämter disqualifiziert. Man darf jetzt gespannt sein, wie der ZBV mit seiner „haus-eigenen“ Wahl, also der Delegiertenversammlung, umgeht. Der Landeswahlausschuss hat dem ZBV München eine schallende Ohrfeige verpasst. Hoffentlich lernt er daraus, denn er hat viel von seiner Glaubwürdigkeit als neutrale Instanz für die Münchner Zahnärztinnen und Zahnärzte verspielt und darüber hinaus auch die eigene Repräsentanz im „Parlament“ BLZK – und übrigens auch im Vorstand der BLZK – zerschossen. Wer die Zeche einer teuren Neuwahl zahlt, dürfte klar sein!

Anita Wuttke

tungserklärung auf rechtswidrige Wählerbeeinflussung durch den bis 2022 amtierenden Vorstand des ZBV. Das erkannte nach zwei Gutachten und umfangreicher Recherchearbeit auch der Landeswahlausschuss: „Die Wahlanfechtung ist begründet. Es liegt eine mehrfache und mandatsrelevante Verletzung von Wahlbestimmungen vor, die das Wahlergebnis im Wahlbezirk München Stadt und Land verdunkeln. Das Wahlergebnis kann nicht berichtigt werden. Es ist erforderlich, die Wahl im Bezirk München Stadt und Land für ungültig zu erklären“, so der Landeswahlleiter RA Dr. Alexander Siegmund.

Die Stellungnahme umfasst 20 Seiten und fokussiert im Besonderen den Umgang des ZBV München mit der fehlenden Neutralitätspflicht als Körperschaft des öffentlichen Rechts in seiner Publikation „Zahnärztlicher Anzeiger“ (ZÄA). So listet Dr. Siegmund diverse konkrete Verletzungshandlungen auf. Als besonders schwerwiegend wird die Sonderausgabe des „Zahnärztlichen Anzeigers“ gesehen, die eine unzulässige Wahlwerbung des ZBV darstelle, die gegen das den Wahlbestimmungen immanente und durch das Grundgesetz vorgegebene Neutralitätsgebot verstoße. Die Sonderausgabe stand weder in den Mediadata und wurde kurz vor Versand der Wahlmittel veröffentlicht. „Hinzu kommt, dass die Sonderausgabe zwar möglicherweise in rechtlicher Hinsicht nicht als Amtsblatt zu klassifizieren ist wie die im monatlichen Turnus erscheinende Ausgabe des ZÄA. Gleichwohl wird sie von den Lesern als solche wahrgenommen und wird mit Mitgliedsbeiträgen, also öffentlichen Mitteln, finanziert.“

Als wäre das nicht genug, war dieser nicht angekündigten Sonderausgabe auch ein Wahlflyer der Wählergruppierung beigelegt, der die Autoren ausschließlich angehören. „Funktionsvermischung“ urteilt der Landeswahlleiter, wenn die 1. und der 2. Vorsitzende mit der Amtsbezeichnung des ZBV geführt werden, aber unverhohlene Wahlwerbung für ihre Partei ZZB betreiben.

Die weiteren in der Stellungnahme gelisteten Verstöße des ZBV München lesen sich wie ein Sammelsurium der verbote-

nen Wahlwerbung und Wählerbeeinflussung. „Im Rahmen einer Gesamtschau ist die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung aber weit überschritten“, stellt der Landeswahlleiter fest. „Es wurde mehr als nur in unerheblichem Maße parteiergreifend und mit Mitteln des ZBV auf den Wählerwillen eingewirkt.“

Einige der Kritikpunkte zur Sonderausgabe:

- Vermischung der Tätigkeitsbereiche: Die Autoren werden nicht nur mit ihrer Amtsbezeichnung, sondern teilweise mit ihrer Stellung in Parteigremien zitiert.
- Besonders deutlich tritt diese Vermischung bei einer Person auf, die gleich mit Link auf das im Internet abrufbare Personenprofil der Wählergruppierung verweist. „Hierbei kann sich der ZBV auch nicht darauf zurückziehen, dass die Autoren die eigene Verantwortung für ihre Beiträge tragen. Vielmehr wäre es Aufgabe des ZBV als Herausgeber gewesen, gerade im Hinblick auf das Veröffentlichungsdatum in der Wahlzeit auf eine neutrale Gestaltung und eine ausgewogene, parteiübergreifende Zusammenstellung der Beiträge zu achten“, so die Stellungnahme.
- Wahlwerbung und Wählerbeeinflussung im Editorial zugunsten des gesamten Vorstands des ZBV
- Verstoß gegen das Neutralitätsgebot durch unmittelbare/mittelbare berufspolitische Kritik an anderen Verbänden oder Wählergruppierungen
- Der Beitrag: „Mitarbeiterin dringend gesucht“ als besonderes Beispiel von „nicht mehr hinnehmbarer Wahlwerbung“: Zitat aus dem Beitrag: „Der Vorstand des ZBV München Stadt und Land mit seinen Vertretern aus dem ZZB und ZIMZ/WIR sieht dagegen im

Personalmangel einen der wichtigsten zukünftigen Aufgabenbereiche und hat sich dafür engagierte Ziele gesetzt!“

Auch in der regulären Ausgabe des „Zahnärztlichen Anzeigers“ vor der Wahl verstößt die 1. Vorsitzende des ZBV, Dr. Dorothea Schmidt, gegen das Neutralitätsgebot. Die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung sei überschritten worden durch die Vermengung von Tätigkeitsbericht und Wahlempfehlung (aus dem Editorial: „Unterstützen Sie uns bei den ZBV- und anstehenden Kammerwahlen!“)

Fazit

Der Landeswahlausschuss kommt zu dem Schluss, dass insgesamt eine Verdunklung des Wahlergebnisses vorliegt. „Es besteht nämlich die konkrete, nicht fern liegende Möglichkeit, dass das Wahlergebnis ohne die Verletzung der (...) Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre.“ Das bekräftigt der Landeswahlleiter auch mit dem Hinweis auf die zum Teil knappen Wahlergebnisse für ZZB. Der Landeswahlleiter geht aber noch einen Schritt weiter und bezieht die Wahl der ZBV-Delegiertenversammlung ein, die nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegt. So sei die Wahl im Bezirk München Stadt und Land auch insgesamt für unwirksam zu erklären, so seine Empfehlung.

Theoretisch kann gegen diese Entscheidung rechtlich vorgegangen werden. Bei der Schwere der Verletzungen der Neutralitätspflicht durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Wahrscheinlichkeit jedoch gering, dass ein Gericht zu einem anderen Urteil kommt.

Anita Wuttke

WAS WIRD AUS DEM KAMMERVORSTAND?

Diverse Autoren der Sonderausgabe sind inzwischen in den Vorstand der BLZK gewählt worden. Bislang gibt es keine Information, wie sie mit der Stellungnahme umgehen und ob sie ihr Amt bis nach den Neuwahlen ruhen lassen werden.

Dr. Dorothea Schmidt: Zahnärztliches Personal, Schwerpunkt Fortbildung
 Dr. Frank Hummel: Referat Praxisführung und Strahlenschutz, Schwerpunkt Praxisführung
 Prof. Dr. Dr. Eberhard Fischer-Brandies: Referat Gutachterwesen
 Dr. Sascha Faradjli: Referat Freie Berufe und Europa